



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juni 2022
(OR. en)

10815/22

SAN 424
MI 528
COMPET 560
FISC 149
DELECT 105
UD 134

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 4367 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.6.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 4367 final.

Anl.: C(2022) 4367 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2022
C(2022) 4367 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2022

**zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte
Tabakerzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Ziel der Richtlinie 2014/40/EU¹ ist es, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse zu erleichtern — ausgehend von einem hohen Gesundheitsschutzniveau, besonders für junge Menschen. Nach Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU sind alle Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen von den Verboten des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma oder solchen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten oder bestimmte technische Merkmale aufweisen, ausgenommen. Durch die vorliegende delegierte Richtlinie wird diese Ausnahme für erhitze Tabakerzeugnisse aufgrund einer wesentlichen Änderung der Umstände im Sinne von Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie 2014/40/EU, welche in einem erheblichen Anstieg der Absatzmengen besteht, aufgehoben. Auf derselben Grundlage wird durch die delegierte Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zurückgenommen, erhitze Tabakerzeugnisse von den Kennzeichnungsbestimmungen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU auszunehmen.

Mit der vorliegenden delegierten Richtlinie kommt die Kommission ihren Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU nach, das (bereits für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen bestehende) Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma oder von solchen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten oder bestimmte technische Merkmale aufweisen, auf erhitze Tabakerzeugnisse auszuweiten und die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zurückzunehmen, solche Erzeugnisse von den in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU festgeschriebenen Kennzeichnungsbestimmungen auszunehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Für den Nachweis, dass die in Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie 2014/40/EU genannten Schwellenwerte erreicht wurden, wurde ein breites Spektrum von Datenquellen herangezogen. Diese Datenquellen werden im Bericht betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen aufgezählt.² In Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU wird der Kommission kein Ermessensspielraum eingeräumt, und sie hat lediglich die technische Aufgabe, festzustellen, ob für eine bestimmte Erzeugniskategorie eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt, die zu einer Ausweitung des Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder von solchen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten oder bestimmte technische Merkmale aufweisen, auch auf

¹ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

² Bericht der Kommission betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU, COM/2022/279 final.

diese bestimmte Erzeugniskategorie sowie zur Rücknahme der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, diese Erzeugniskategorie von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen auszunehmen, führen muss. Die politische Entscheidung, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, insbesondere für junge Menschen, zu verbieten, wurde bereits mit den Unionsrechtsvorschriften der Richtlinie 2014/40/EU selbst getroffen (siehe auch die Erwägungsgründe 19 und 26 jener Richtlinie). Zur vorliegenden delegierten Richtlinie wurde die „Expertengruppe für Tabakpolitik“ konsultiert, die ihre Empfehlungen dazu abgab.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 7 Absätze 1 und 7 der Richtlinie 2014/40/EU ist das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma oder solchen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich ihr Geruch oder Geschmack oder ihre Rauchintensität verändern lassen, untersagt. Mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind Tabakerzeugnisse nach Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU von diesen Verboten ausgenommen. Demselben Absatz zufolge hat die Kommission delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme für eine bestimmte Erzeugniskategorie zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU können die Mitgliedstaaten Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen von der Verpflichtung ausnehmen, die Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 10 zu tragen. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU hat die Kommission delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Möglichkeit zu erlassen, Ausnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 für bestimmte Erzeugniskategorien zu gewähren, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht hinsichtlich der betreffenden Kategorie von Erzeugnissen festgestellt wird.

In Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie 2014/40/EU ist eine „wesentliche Änderung der Umstände“ definiert als Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie um mindestens 10 % in mindestens fünf Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie zu übermitteln sind, oder als Anstieg des Niveaus der Verbreitung der Verwendung in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens fünf Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch den Eurobarometer-Sonderbericht 385 vom Mai 2012 oder durch gleichwertige Prävalenzstudien. Derselben Bestimmung zufolge gilt eine wesentliche Änderung der Umstände als nicht eingetreten, wenn die Verkaufsmenge der Erzeugniskategorie auf Einzelhandelsebene nicht mehr als 2,5 % des Gesamtverkaufs von Tabakerzeugnissen in der Union ausmacht.

Im Bericht betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen wurde nachgewiesen, dass diese Schwellenwerte für erhitzte Tabakerzeugnisse erreicht wurden und dass bei dieser bestimmten Erzeugniskategorie folglich eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt. Nach

Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU muss die Kommission daher einen delegierten Rechtsakt erlassen, mit dem die Ausnahme von den Verboten nach Artikel 7 Absätze 1 und 7 der Richtlinie 2014/40/EU in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse sowie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, erhitzte Tabakerzeugnisse von den in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU festgeschriebenen Kennzeichnungsbestimmungen auszunehmen, zurückgenommen werden.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2022

zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 12 und Artikel 11 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absätze 1 und 7 der Richtlinie 2014/40/EU ist das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischem Aroma und von Tabakerzeugnissen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lassen, untersagt.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU sind Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen von den Verboten in den Absätzen 1 und 7 ausgenommen.
- (3) Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU können die Mitgliedstaaten Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen von der Verpflichtung ausnehmen, die Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 10 zu tragen.
- (4) Ein erhitztes Tabakerzeugnis ist ein neuartiges Tabakerzeugnis, das erhitzt wird, um Nikotin und andere Chemikalien freizusetzen, die dann von dem oder den Nutzer(n) inhaliert werden, und das je nach seinen Eigenschaften den rauchlosen Tabakerzeugnissen oder den Rauchtabakerzeugnissen zugerechnet wird.
- (5) Die Kommission wies in ihrem Bericht betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen² nach, dass bei erhitzten Tabakerzeugnissen eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt. Der Bericht bietet Informationen und statistische Daten zu Marktentwicklungen, die belegen, dass

¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

² Bericht der Kommission betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU, COM/2022/279 final.

die Absatzmengen der erhitzten Tabakerzeugnisse in mindestens fünf Mitgliedstaaten um mindestens 10 % angestiegen sind und dass die Verkaufsmenge der erhitzten Tabakerzeugnisse auf Einzelhandelsebene mehr als 2,5 % des Gesamtverkaufs von Tabakerzeugnissen in der Union ausmacht.

- (6) Angesichts dieser wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen sollte Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU dahin gehend geändert werden, dass das bereits für Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen geltende Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und von Tabakerzeugnissen, die in irgendwelchen ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln, oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lassen, auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet wird.
- (7) Auf derselben Grundlage sollte Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU dahin gehend geändert werden, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zurückgenommen wird, erhitzte Tabakerzeugnisse, sofern es sich um Rauchtabakerzeugnisse handelt, von der Verpflichtung auszunehmen, die Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 10 zu tragen.
- (8) Die Richtlinie 2014/40/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2014/40/EU

Die Richtlinie 2014/40/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von erhitzten Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 7 ausgenommen. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme für eine bestimmte Erzeugniskategorie, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ist mit einem ‚erhitzten Tabakerzeugnis‘ ein neuartiges Tabakerzeugnis gemeint, das erhitzt wird, um Nikotin und andere Chemikalien freizusetzen, die dann von dem oder den Nutzer(n) inhaliert werden, und das je nach seinen Eigenschaften den rauchlosen Tabakerzeugnissen oder den Rauchtabakerzeugnissen zugerechnet wird.“

2. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen, von Tabak für Wasserpfeifen und von erhitzten Tabakerzeugnissen“;

- b) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen, von Tabak für Wasserpfeifen sowie von erhitzten Tabakerzeugnissen im Sinne des Artikels 7 Absatz 12 Unterabsatz 2 von der Verpflichtung ausnehmen, die Informationsbotschaft gemäß Artikel 9 Absatz 2 und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 10 zu tragen. In diesem Fall muss jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 9 Absatz 1 einen der textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 9 Absatz 1 muss einen Verweis auf die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Raucherentwöhnungsangebote enthalten.“

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am ... [*acht Monate nach Inkrafttreten*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [*elf Monate nach Inkrafttreten*] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29.6.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*